

**Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI
über ein vereinfachtes Verfahren nach § 92 c SGB XI als Übergangsregelung
für die Kurzzeitpflege im Saarland**

zwischen

den Landesverbänden der Pflegekassen, handelnd durch den/die

- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse Landesdirektion Saarland, Saarbrücken,
- BKK-Landesverband Mitte, Hannover,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- Knappschaft Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken,
- IKK Südwest, Saarbrücken

und durch die Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der
vdek-Landesvertretung Saarland

Handelnd als Landesverbände der Pflegekassen im Saarland
unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

sowie

- dem Regionalverband Saarbrücken,
- dem Landkreis Merzig-Wadern,
- dem Landkreis Neunkirchen,
- dem Landkreis Saarlouis,
- dem Saar-Pfalz-Kreis, Homburg,
- dem Landkreis St. Wendel

- einerseits

und

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Saarbrücken
- Caritasverband (CV) für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Trier e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Saarland e. V., Saarbrücken
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk (DW) der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e. V.

als Mitgliedsverbände der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.

- andererseits

§ 1

Ziele dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es eine Übergangsregelung für die solitäre / separate Kurzzeitpflege im Saarland mittels eines vereinfachten Verfahrens gem. § 92 c SGB XI (eingeführt durch das Pflegestärkungsgesetz II) zu schaffen.
- (2) Diese Übergangsregelung soll insbesondere gewährleisten, dass die Zahl der Pflege- und Betreuungspersonen, die in den Kurzzeitpflege Einrichtungen in dem in dieser Vereinbarung festgelegten Zeitraum durchschnittlich auf Grundlage der für die Einrichtungen bis dahin geltenden Personalschlüssel und der im Betrachtungszeitraum festgestellten Auslastung vor der Überleitung beschäftigt waren (Personalkörper), nach der Überleitung bei gleicher Auslastung in gleichem Umfang weiterbeschäftigt werden können und kein Personalabbau stattfindet.
- (3) Mögliche Auswirkungen auf das Pflegeverständnis, die sich durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, das neue Begutachtungsassessment sowie das Hospiz- und Palliativgesetz ergeben, sind derzeit noch nicht abzusehen. Deshalb befassen sich die Vertragsparteien im Jahr 2017 mit diesen Fragestellungen (Vgl. BT/Drucksache 18/5926).
- (4) Für die Kurzzeitpflege Einrichtungen, die ihren Betrieb nach dem 31.12.2016 aufnehmen, wird zur Vereinbarung eines Personalkörpers auf der Grundlage der festgestellten Personalkörper aller vollstationären Einrichtungen bei der Überleitung mindestens ein landesweiter, pflegegradunabhängiger Personalschlüssel je ausgelastetem Platz auf Grundlage des zum 01.09.2011 in Kraft getretenen § 22 Abs. 2 des Rahmenvertrags zur Kurzzeitpflege nach § 75 Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit § 21 Abs. 4 Satz 2 des Rahmenvertrages zur vollstationären Pflege gemäß § 75 SGB XI neu vereinbarten Mindestpersonalschlüssel zugrunde gelegt.

§ 2

Ermittlung des Personalkörpers für die Überleitung und während der Übergangszeit

- (1) Bei der Überleitung der derzeit gültigen Personalwerte für den Bereich Pflege und Betreuung wird davon ausgegangen, dass sich die Personalmenge in den Pflegeeinrichtungen zum 01.01.2017 gegenüber dem 31.12.2016 nicht verändert (analog der Gesetzesbegründung zum § 92e Abs. 2 SGB XI). Die Überleitung von Personalschlüsseln im Rahmen dieser Übergangsregelung ist daher personalmengenneutral ausgestaltet und orientiert sich an den bisher vereinbarten Personalschlüsseln.

Der Personalkörper für Pflege- und Betreuungskräfte wird unter Zugrundelegung der für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2016 festgestellten durchschnittlichen Belegung der Pflegestufen (Belegungstage je Pflegestufe dividiert durch 366 Tage) und der vereinbarten Personalschlüssel der Pflegeeinrichtung berechnet.
- (2) Soweit sich nach der Überleitung ab dem 01.01.2017 die Auslastung verändert, ist die Einrichtung verpflichtet den festgestellten Personalkörper linear bis zur tatsächlichen Auslastung derart anzupassen, dass das Verhältnis von Bewohner zu Personal im Jahresdurchschnitt gleich bleibt.

§ 3

Ermittlung des Gesamtbetrages der Pflegesätze analog § 92 e Abs. 1 SGB XI

- (1) Die Ermittlung des Gesamtbetrages der Pflegesätze erfolgt entsprechend der Regelung des § 92 e Abs. 1 SGB XI mit dem Unterschied, dass nicht die Stichtagsbelegung am 30.09.2016, sondern die durchschnittliche Belegung der Pflegestufen I bis III und Härtefall im Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2016 (dividiert durch 366 Tage) sowie die durchschnittliche Zahl der Gäste mit der Pflegestufe 0, aber mit eingeschränkter Alltagskompetenz in diesem Zeitraum zugrunde gelegt und mit den aktuellen Pflegesätzen multipliziert werden.
- (2) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 wird um einen angemessenen Zuschlag für die voraussichtlichen Personal- und Sachkostensteigerung in Höhe von 1,90 % erhöht
- (3) Die Kostensteigerungsrate des Abs. 2 gilt auch für die Entgeltkomponenten Unterkunft und Verpflegung.

§ 4

Umrechnung des Gesamtbetrages nach § 3 in die Pflegesätze für die Pflegegrade 2 bis 5

Die Umrechnung des Gesamtbetrages nach § 3 erfolgt entsprechend der Regelung des § 92 e SGB XI mit der Einschränkung, dass für die Pflegegrade 2 – 5 jeweils die Äquivalenzziffer 1,0 berücksichtigt wird.

§ 5

Einzureichende Unterlagen

Die Pflegeeinrichtungen teilen den Parteien der Pflegesatzvereinbarung bis zum 23.09.2016 folgende Angaben mit:

1. Beitrittserklärung (unterschiedenes Formular vorab per Email als PDF)
2. Formular zur Überleitung gemäß Anlage 1 (als Excel-Datei)

Die Unterlagen sind an

Herrn Peter VOGT
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse
Landesdirektion Saarland
Halbergstraße 1
66121 Saarbrücken
Mail: peter.vogt@rps.aok.de

Herrn Thorsten Minas
Landkreistag Saarland
Obertorstraße 1
66111 Saarbrücken
Mail: Thorsten.Minas@lkt Saar.de

zu senden.

§ 6
Vereinbarung für die Berechnung von
Personalschlüssel im Jahr 2017

Die Vereinbarung für die Berechnung von Personalschlüssel im Jahr 2017 für die Kurzzeitpflege erfolgt auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der vollstationären Pflege gem. Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI über ein vereinfachtes Verfahren nach § 92 c Pflegestärkungsgesetz II für die vollstationären Pflege im Saarland oder wird gesondert im Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI geregelt.

§ 7
Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB) für 2017

- (1) Im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens als Übergangsregelung vereinbaren die Vertragsparteien nach § 86 Abs. 3 SGB XI im Saarland, dass der Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB) nach § 82a Abs. 3 und 4 SGB XI i.V. mit der AltPflAGVVO gültig ab dem 01.01.2016 auch für das Jahr 2017 weiter gilt.
- (2) Der somit ab dem 01.01.2017 abrechenbare ARB beträgt für Kurzzeitpflegeeinrichtungen dann weiterhin 4,41 EUR pro Platz und Tag.
- (3) Die von der ZSA für das Jahr 2017 ermittelten Beträge für den ARB werden im Jahr 2018 entsprechend korrigiert. Der ab dem 01.01.2018 gültige ARB wird dann um die Differenz zwischen dem abgerechneten ARB in 2017 (4,41 EUR/Tag und Platz) und dem von der ZSA tatsächlich ermittelten ARB für 2017 erhöht oder gekürzt.

§ 8
Laufzeit

Diese Rahmenvereinbarung tritt am 15.09.2016 in Kraft und gilt solange, bis sie durch noch zu treffende Regelungen im Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI bzw. einer Rahmenvereinbarung nach § 86 Abs. 3 SGB XI abgelöst wird.

Saarbrücken, Saarlouis, Speyer, Trier, Düsseldorf, Mainz, den

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse,
Landesdirektion Saarland, Saarbrücken,

BKK-Landesverband Mitte, Regionalvertretung Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz,

IKK Südwest
Saarbrücken,

.....

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
Saarbrücken,

.....

Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken
Saarbrücken,

.....

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland
Saarbrücken,

.....

Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband)
Köln,

.....

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe
Saarbrücken,

.....

Regionalverband Saarbrücken
Saarbrücken,

.....

Landkreis Merzig-Wadern
Merzig,

.....

Landkreis Neunkirchen
Ottweiler,

.....

Landkreis Saarlouis
Saarlouis,

.....

Saar-Pfalz-Kreis
Homburg,

.....

Landkreis St. Wendel
St. Wendel,

.....

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken,

.....

Bundesverband privater Anbieter Sozialer Dienste e. V.,
Saarbrücken
Saarbrücken,

.....

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
Speyer,

.....

Caritasverband für die Diözese Trier e. V.
Trier,

.....

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Rheinland/Pfalz-Saarland e. V.
Saarbrücken,

.....

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken,

.....

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Neunkirchen,

.....

~~Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
Speyer,~~

.....

~~Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Saarbrücken,~~

.....

~~Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken,~~

.....